

# AGENT-LETTER

Ausgabe 5/2019

## INFORMATIONEN DES FACHVERBANDES DER VERSICHERUNGSAGENTEN

### Zur Erinnerung: Sorgfaltspflichten für VA zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorfinanzierung

Seit dem 2.5.2018 verpflichtet die Gewerbeordnung 1994 in Umsetzung der 4. EU-Geldwäsche-Richtlinie (Geldwäsche-Novelle) bestimmte Gewerbetreibende zur Mitwirkung, um Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung zu verhindern. Auch Versicherungsagenten sind potenziell von den Bestimmungen betroffen, soweit sie Lebensversicherungen im Zusammenhang mit Anlageprodukten vermitteln.

Jedoch sind gemäß § 365m1 Abs. 2 Z 4 a) GewO 1994 Versicherungsvermittler in der Form Versicherungsagent von den Bestimmungen über den Abschnitt r) Maßnahmen zur Verhinderung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung ausgenommen,

wenn sie **weder**

- (1.) **Prämien** noch für Kunden bestimmte Beträge in **Empfang nehmen** und
- (2.) **keine Versicherungsprodukte** vermitteln die zueinander in **Konkurrenz** stehen,

oder wenn sie **weder**

- (1.) **Prämien** noch für Kunden bestimmte Beträge in **Empfang nehmen** und
- (2.) **nebengewerblich** (§ 137 Abs. 2a) tätig werden.

Für das Vorliegen der Ausnahme müssen also in beiden Fällen jeweils beide der genannten Tatbestandsvoraussetzungen gegeben sein. Liegt jeweils eine der Voraussetzungen nicht vor, besteht die Ausnahme nicht und es sind die Bestimmungen des Abschnitts r) zu befolgen.

Insbesondere nachfolgende **Pflichten** haben Versicherungsagenten zu befolgen, wobei alle Prüfungsschritte für behördliche Kontrollen bis fünf Jahre nach Ende der Geschäftsbeziehung oder Ende des Geschäftsfalles zu dokumentieren und aufzubewahren sind:

- **Risikoerhebung:** Das Gesetz gibt bestimmte Risikofaktoren vor, die zu prüfen sind. Das BMDW hat dazu einen digitalen Fragebogen sowie eine Ausfüllhilfe zur Verfügung gestellt. Sieht der Agent im Geschäftsfall nur ein geringes Risiko, kann die Identitätsfeststellung und Überprüfung auch noch während der Geschäftsabwicklung abgeschlossen werden.
  - *Risikoerhebungsbogen für Versicherungsvermittler*
  - *Ausfüllhilfe zur Bearbeitung des Risikoerhebungsbogens*
- **Identitätsprüfung:** Der VA hat die Identität des Kunden (durch amtlichen Lichtbildausweis oder

bei juristischen Personen zB durch Handelsregisterauszug) zu erheben.

- **Wirtschaftliche-Eigentümer-Register:** Falls der Kunde/Vollmachtgeber eine juristische Person mit Geschäftssitz in Österreich ist, kann der Agent seit 2. Mai 2018 den wirtschaftlichen Eigentümer im „Wirtschaftliche-Eigentümer-Register“ kostenpflichtig feststellen. Dabei darf er sich aber nicht ausschließlich auf das Register verlassen, sondern muss - je nach dem Grad seiner zuvor erfolgten Risikoeinschätzung - allenfalls ergänzende Überprüfungsschritte setzen.
  - *Leitfaden zur Einsicht in das Register der wirtschaftlichen Eigentümer für Gewerbetreibende gem. § 9 WiEReG*
  - *Antrag auf Einsicht in das Register der wirtschaftlichen Eigentümer gem. § 9 WiEReG: <https://www.bmf.gv.at/finanzmarkt/WiEReG.html>*
- Außerdem hat der Agent den sogenannten **PEP-Status** („politisch exponierte Person“) des Kunden bzw. des wirtschaftlichen Eigentümers des Kunden zu eruieren, wenn der Kunde das Geschäft nicht im eigenen Namen abschließt. Ein Muster für die notwendige Selbsterklärung des Kunden ist in mehreren Sprachen erhältlich. Als Beispiel hier die deutsche Version:
  - *Info deutsch*
- **Geldwäsche-Anzeige:** Der Verdacht auf Geldwäsche ist beim Bundeskriminalamt anzuzeigen. Wer im Innenverhältnis VA - VU konkret anzeigt, ist üblicherweise den Bestimmungen im Agenturvertrag zu entnehmen. Informationen bzw. Meldeformulare können digital hier abgerufen werden:
  - *<https://www.bundeskriminalamt.at/602/start.aspx>*

## Impressum:

Informationen gem. ECG und Mediengesetz

### Medieninhaber und Herausgeber:

Bundesgremium der Versicherungsagenten  
Wiedner Hauptstraße 63  
1045 Wien  
Tel.: +43 (0) 5 90 900 - 3344  
Fax.: +43 (0) 5 90 900 - 3013

Das Bundesgremium der Versicherungsagenten ist eine Körperschaft öffentlichen Rechts mit Sitz in Wien. Zweck sind die Förderung und Vertretung der gemeinsamen Interessen der selbständigen Versicherungsagenten in Österreich.

### Rechtlicher Hinweis:

*Es wird darauf hingewiesen, dass alle veröffentlichten Informationen auf dieser Webseite trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr erfolgen. Eine Haftung des Herausgebers ist ausgeschlossen. Weiters übernimmt das Bundesgremium der Versicherungsagenten keinerlei Haftung und Gewährleistung für Inhalte aller über externe oder weiterführende Links verbundenen Sites.*

**[Link zum Abonnieren, Stornieren oder Empfehlen des Newsletters der Versicherungsagenten](#)**